

Johannes Schnizer

Diskussionsvorschlag zu Art. 18 B-VG

Die folgenden Vorschläge für eine Änderung des Legalitätsprinzips gehen davon aus, dass gleichzeitig die demokratische Kontrolle der Verwaltung verstärkt und die Amtsverschwiegenheit gelockert wird. Mehr Freiraum für die Verwaltung setzt mehr Kontrolle voraus.

1. Art. 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die gesamte Vollziehung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“

Variante 1:

Das Erfordernis ihre Bestimmtheit hängt vom Ausmaß des Eingriffs in Rechte [von Personen] und davon ab, inwieweit die Mitwirkung der Betroffenen im Verfahren eine sachgerechte Entscheidung gewährleistet.“

Variante 2:

Gesetze müssen umso bestimmter sein, je mehr sie in Rechte von Personen eingreifen und umso weniger die Entscheidung vom Willen der Betroffenen abhängt.“

2. Art. 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen und darüber hinaus, sofern sie hiezu ausdrücklich durch das Gesetz ermächtigt wird und die Ziele der Regelung im Gesetz ausreichend bestimmt sind. Verordnungen haben ihre gesetzliche Grundlage anzuführen.“

3. Ein neuer Art. 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Organisation der Verwaltung [mit Ausnahme des Rechtszuges] bedarf keiner gesetzlichen Grundlage, sofern diese Bundesverfassung nichts anderes bestimmt.“